

EPHRAIM SONNENSCHNEIN

Beiträge zu den Neubabylonischen Urkunden über Kauf.

Urkunden für Immobilien

(nach J. N. Strassmaiers Babylonischen Texten)¹⁾

1. Schema der Kaufurkunde für Immobilien.

1. Das Schema der Kaufurkunde für Immobilien lautet:

I. Kaufobjekt. Dieses wird der Reihe nach bestimmt nach:

1. Mass, 2. Art, 3. Lage, 4. Grenzen; am Schlusse wird die Ausdehnung rekapituliert.

II. Verkaufserklärung: 1. Verkäufer, 2. Käufer, 3. Preisbestimmung: a) Detailpreisvereinbarung, b) Bestimmung des Gesamtpreises, c) *atru*.

¹⁾ Benützte Werke und Abkürzungen: BA = *Beiträge zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft*; BE = *The Babylonian expedition of the University of Pennsylvania, Series A: Cuneiform Texts*, edited by H. V. Hilprecht; BR = Kohler-Peiser, *Aus dem babylonischen Rechtsleben*, Heft I—IV, Leipzig 1890—98; BV = F. E. Peiser, *Babylonische Verträge des Berliner Museums*, Berlin 1890; Cyr = J. N. Strassmaier, *Inschriften von Cyrus, König von Babylon* (Babylonische Texte), Leipzig 1890; Camb = J. N. Strassmaier, *Inschriften von Cambyses, König von Babylon* (Babylonische Texte), Leipzig 1890; CT = *Cuneiform texts from Babylonian tablets in the British Museum*, edited by the trustees, London; Daiches AR = S. Daiches, *Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der Hammurabi-Dynastie* (*Leipziger semitistische Studien*), Leipzig 1903; Delitzsch HWB = Delitzsch, *Assyrisches Handwörterbuch*, Leipzig 1896; Dar = Strassmaier, *Inschriften von Darius, König von Babylon* (Babylonische Texte), Leipzig 1892; Ev. M = Evetts, *Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach Neriglissar and Laborosoarchod* (Strassmaier Babyl. Texte), Leipzig 1892; Johns, ADD, JADD, *Assyrian deeds and do-*

III. Empfang des Kaufpreises.

IV. Anfechtungsklausel.

V. Zeugen und Datum.

VI. Nagel des Verkäufers und Siegel der Schreiber.

Es kommen in vereinzelt Fällen auch sonstige Angaben vor, und zwar 1. nach dem Objekt, 2. nach der Anfechtungsklausel und 3. am Schlusse der Urkunde. Über dieselben wird weiter die Rede sein.

Der Text lautet:

1. bei Feldern: 1. \times Gur y PI z KA.

2. *še zêr (iškirû gišimmarê zakpu)* "Saatfeld (Garten mit Dattelpalmen bepflanzt)".

3. *ugar (namgari) piḫat (Bâbili)* "im Gebiete (des Kanals) Bezirk (Babylon)".

Bei Häusern: 1. " \times *kanû y ammatu z ubânu*, \times Rohre y Ellen z Zoll".

2. *bitu (ipšu)* "Haus (gebautes)".

3. *abullu (zamama) piḫat (Bâbili)* "am Tore (zamama) Bezirk (Babylon)".

4. (\times *ammatu*) *šiddu elû iltânu (amurru) ṭaḫu NN*, (\times *ammatu*) *šiddu šaplû šûtu (šadû) ṭaḫu NN*, (\times *ammatu*) *putu elû amurru (iltânu) ṭaḫu NN*, (\times *ammatu*) *pātu šaplû šadû (šûtu) ṭaḫu NN*, *naphar* \times Gur y PI z KA (\times *kanû y ammatu z ubânu*) *mišihiti ekli (biti) šuatim*.

cuments recording the transfer of property, Bd. I—III, Cambridge 1898; Koschaker = *Babylonisch-Assyrisches Bürgerschaftsrecht*, Leipzig—Berlin 1911; KAS = F. E. Peiser, *Keilinschriftliche Aktenstücke aus babylonischen Städten*, Berlin 1889; KB = *Keilinschriftliche Bibliothek*, herausgeb. von Eberh. Schrader, Berlin; MAP, Meissner AP = B. Meissner, *Beiträge zum altbabyl. Privatrecht (Assyriologische Bibliothek Bd. XI)*, Leipzig 1893; Muß M. A. = Muß-Arnolt, *Assyrisch-englisch-deutsches Handwörterbuch*, Berlin 1905; Ner. s. Ev. M; Nbd = J. N. Strassmaier, *Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (Babylonische Texte)*, Leipzig 1889; Nbk = J. N. Strassmaier *Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (Babylonische Texte)*, Leipzig 1889; Tallquist, *Die Sprache der Kontrakte Nabû-nâ'id*, Helsingfors 1890; *Neubabylonisches Namenbuch (Acta societatis scientiarum Fennicae, T. XXXII)*, Helsingfors 1905; Schorr AR = M. Schorr, *Altbabylonische Rechtsurkunden*, Wien 1907—10; SBD = A. Ungnad, *Selected business documents of the new-babylonian period (Semitic study series)*, Leiden; Ungnad AR = A. Ungnad u. J. Kohler, *Assyrische Rechtsurkunden*, Bd 1, 1. Abt., Leipzig 1913.

“(x Ellen) obere Langseite im Norden (Osten), anstossend an NN,
 (x Ellen) untere Breitseite im Süden (Westen), anstossend an NN,
 (x Ellen) obere Breitseite im Osten (Norden), anstossend an NN,
 (x Ellen) untere Breitseite im Westen (Süden), anstossend an NN,
 insgesamt x Gur y PI z KA, (x Rohre y Ellen z Zoll) das Mass
 jenes Feldes (Hauses)“.

II. 1. *itti* NN

2. NN

3. *kī* x *GAR ana* x *šiklu mahîru imbêma*

4. x *manû* y *šiklu išâm ana šîmišu gamrûtu*

5. u x *šiklu kî pî atru iddinsu*

“hat von NN (Verkäufer) NN (Käufer) gemäss x GAR für
 x Šeḫel als Kaufpreis vereinbart, x Minen y Šeḫel als Gesamt-
 preis bezahlt und x Šeḫel als Überschuss ihm gegeben“.

III. *naphar* x *manê* y *šiklê kaspi šibirtu ina kât* N (Käufer)
 N (Verkäufer) *šim eḫlišu mahîr apil*. “Insgesamt x Minen
 y Šeḫel, Silber Kaufpreis hat aus der Hand des N (Käufers),
 N (Verkäufer) als Preis seines Feldes erhalten“.

IV. *rugumma ul iši ul iturruma ana aḥameš ul iruggumu maṭima*
ina aḥhê mârê kimtim nisûtu u sallatu ša iraggumu umma (eḫlu)
suâtim ul nadinma kaspu ul mahîr pâḫirânu kaspu imḥuru adi
12 ta-a-an itanappal. “Klage wird er nicht haben, nicht werden
 sie darauf zurückkommen, sie werden einander nicht verklagen.
 Wann immer von den Brüdern, Söhnen, Nachkommen, entfernten
 und nahen Verwandten des N. jemand klagen wird, wie folgt:
 Jenes (Feld) ist nicht gegeben worden, Geld ist nicht empfangen
 worden, soll der Kläger das Geld, das er empfangen hat, zwölff-
 fach bezahlen“.

VI. *šupur* N *nâdin (eḫli) kîma kunukkišu kunuk* N *šupšarru*
kunuk N *šupšarru* “Nagel des N. Verkäufers (des Feldes) an
 Stelle seines Siegels. Siegel des N. des Schreibers“.

2. Obiges Schema ist dem für Tauschurkunden für Immo-
 bilien (Camb 349, 375) ähnlich. Dieses lautet:

I. Überschrift und Inhaltsangabe: *duppi šupî'tum ša eḫli (bîti....)*
ša NN NN ana aḥameš ušpêlu.

II. Beschreibung der beiden Tauschobjekte nach Grenze,
 Ausdehnung, Art und Lage.

III. Tauscherklärung *annā eḫlu... NN... NN... ina migir libbi-šunu ana aḫameš ušpēlu...*

IV. Anfechtungsklausel: *tāru u rugummu ul iši.*

V. Zweck der Abfassung dieser Urkunde: *ana la enē duppi šupillum išturuma išt-ta-a-an ilteḫū.*

VI. Zeugen und Datum. Bei den Kaufurkunden werden am Anfang die Überschrift und am Ende der Zweck der Abfassung der Urkunde nicht angegeben. Vielleicht sind obige Angaben bei Kaufurkunden infolge der Häufigkeit derselben weggelassen worden.

3. Selten finden sich Abweichungen von obigem Schema:

1. Name des Käufers, dann der des Verkäufers (Nbk 135).

2. Der Detailpreis, dann Name des Verkäufers, dann der des Käufers (Nbd 116, Dar 26, 152).

3. Detailpreis, dann Name des Käufers und Verkäufers (Cyr 188).

4. Die Urkunden Nbd 964 und Dar 488 sind am Anfange nach dem Schema einer Sklavenkaufurkunde abgefasst. Sie sind jedoch keine Kaufurkunden. Denn Nbd 964 will uns nur den am Schluss enthaltenen Eid des Verkäufers und Dar 488 nur die Bezahlung des Kaufpreises mitteilen. Das *iddin* Nbd 964₁₃ ist also relativ zu übersetzen "welches M. der B. gegeben hatte". Vgl. auch Peiser in der Übersetzung von Nbk 246 in *Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt*, S. 8 f.

2. Mass des Objektes:

Das Mass des Objektes wird, bei Feldern (*še/zēr*) bestimmt durch *Gur*, *PI*, *KA*, *GAR*. 1 *guru* hat in neubabyl. Zeit 5 *PI*; 1 *PI* = 36 *KA*; 1 *KA* = 10 *GAR*. Bei Häusern (*bītu*) durch *kanū*, *ammatu*, *ubānu*; 1 *kanū* $\frac{1}{2}$ *GAR* = 7 *ammatu*; 1 *ammatu* = 24 *ubānu*.

Wird von einem Felde, das mehreren Mitbesitzern gehört, der Anteil des einen Mitbesitzers verkauft, so findet am Anfang der Urkunde die Massangabe für das ganze Feld statt.

In Nbk 135 gehört das Feld 3 Brüdern, davon wird nur der Teil des einen Bruders, des *Bēl-eṭir*, verkauft (S. Z. 14 und Z. 17). Dasselbe (Camb 233) beim Verkauf eines *māšu*, der teils 2 teils 4 Miteigentümern gehört.

Wenn Flächen verschiedener Art verkauft werden, so wird manchmal zuerst das Mass der einen, dann das der anderen Art angegeben, wie in Dar 26 beim Verkauf von *kirû gišimmarê zaḫpu* und *ḫirubû* oder Dar 227 bei Verkauf von *kirû gišimmarê zaḫpu* und *mêrišu*. In anderen Fällen wird am Anfang die Summe beider Arten angegeben, obwohl sie zu verschiedenen Preisen verkauft werden und sie später bei der Preisangabe getrennt werden müssen. So beim Verkauf von *kirû gišimmarê zaḫpu* und *ḫirubû* (Cyr 188) und beim Verkauf von *kirû gišimmarê zaḫpu* und *eḫlu mērišu u ṭabtu* (Dar 152).

In einem anderen Falle finden sich beide Angaben: am Anfange die Gesamtsumme und gleich darauf das Mass jeder Art für sich angegeben. So 1 Gur 1 PI 24 KA *šezer pi-i šul-pi... ina lib-bi 1 Gur ŠE. BAR... u 1 PI 24 KA*.

Bei Verkauf von Feldern, Häusern u. Sklaven wird für alle eine gemeinsame Urkunde abgefasst (Cyr 161, auch 160?). In Dar 465, wo der Kauf im Auftrage eines anderen stattfand, wird bei Kauf von Grundstück und Sklaven eine Urkunde nach Art von Sklavenkauf abgefasst.

3. Die Art des Objektes.

Das verkaufte Grundstück ist entweder *šezer* "Saatfeld", oder *bitu* "Haus".

I. Bei Verkauf von *šezer* sind folgende Arten zu unterscheiden:

1. Saatfelder mit Dattelpalmen bepflanzt. Sehr häufig am Anfange der Urkunden: *šezer eḫlu šîru iškîrû gišimmarê zaḫpu* "Saatfeld, Feld der Ebene, Garten mit Dattelpalmen bepflanzt" (Nbd 116, 437, Ev. M 23), ohne *šîru* (Nbd 178, 203), *šîru ša kirû* (Dar 227). Oft kommt noch *išši biltu* (Fruchtbäume) hinzu (Nbd 687, Cyr 160, 161, Dar 26, 102, 152, 194).

2. *šezer eḫlu mērišu* "Saatfeld, Feld der Anpflanzung" (Nbd 116, Cyr. 161. Dar 152, 227), d. i. ein urbar gemachtes Feldstück(?) Vielleicht ist *mērišu* bewässertes Grundstück (J *erēšu* Jensen theol Lit. '95 no 10 m, Muss. 593), das an einem Abhange lag, im Gegensatz zu *eḫlu šîru* in der Ebene. Zu vgl. talmudisch *bêt haba'al* und *bêt hašlāhîn*.

3. *ķirubû* (Nbd 116, Cyr 188) ein kultivierbares, noch nicht bebautes Land (Ungnad).

4. *še zêr eķlu tabtû* (geschr. *tab-tu-u*) "Salzland", (?) unfruchtbarer, trockener Boden. *Ṭab-tu-u u gišimmarê su-up-pu-ĥu-tu* (Nbd 193) "trockener Boden und zerstreute Dattelpalmen". Auch: *ša gišimmarê sap-ĥu-tu i-na lib-bi iz-zi-zu* (Camb 286). Um was für *še zêr* es sich in letzterem Falle handelt, ist infolge Zerstörung des Textes nicht zu erkennen. *še zêr eķlu šîru tab-tu-u.... 8 gišimmarê ina libbi iz-zi-iz-zu* (Nbk 135) "trockener Boden.... 8 Dattelpalmen standen darauf".

5. Ländereien mit verschiedenartigem Boden: *gišimmarê zaķpu* und *mêrišu* (Nbd 116, Cyr 161, Dar 227), *gišimmarê zaķpu* und *tab-tu-u* (Nbd 440, Dar 152), *gišimmarê zaķpu* und *ķirubû* (Cyr 188), *gišimmarê zaķpu*, *mêrišu* und *ķirubû* (Nbd 116).

II. Das *bîtu* ist entweder *bîtu abtu* (Nbk 4, 164, Camb. 423, Dar 245), "zerstörtes Haus" (Ungnad), "Abbruchgrundstück" (Peiser KB IV), *bîtu ipšu* (Nbk 328, Cyr 345, Dar 37) "gebautes Haus" oder *bîtu ķirubû* (Camb 44). Ferner *abtu u ķirubu* (Dar 100), *ipšu abtu u ķirubû* (Nbk 328). Auch *bîtu ab-ta u ĥu-uš-šu* (Camb 423) "zerstörtes Grundstück und eine Umfriedung". Wenn *bîtu* mit *ķirubû* oder mit *mêrišu* verbunden wird, wie:.... *zêr bît mêrišu ša 100 gišimmarê šibrûti [ina lib]-bi iz-zi-zu* "[Saat] feld, Grundstück der Anpflanzung, auf welchem 100 Dattelpalmen gepflanzt sind", so hat *bîtu* nicht die Bedeutung Haus, sondern Grundstück.

4. Die Lage des Objekts.

I. Die Lage der Felder wird bestimmt durch den Fluss, in dessen Nähe, oder durch das Stadttor, auf dessen Seite das ausserhalb der Stadt liegende Feld sich befindet, oder durch beide zusammen und am Schlusse gewöhnlich durch die Stadt, in deren Bezirk (*piĥat*) das Gebiet sich befindet. In unseren Texten ist es durchwegs *piĥat Bâbili*.

1. Das verkaufte Gebiet liegt unterhalb des Flusses *šap-la-nu nâr il Banîtum* (Nbd 116), gegenüber dem Flusse *ugar miĥrit* (geschrieben KAB) *nâr SIP. PAR. KI* (Nbd 178, 183), oberhalb des Flusses *e-la-a-ni nârū ša m Abĥê meš — šullimut* (Cyr 188), *ša ina muĥĥi nârî Gub (?) -ba-tum* (Dar 488), *ina muĥĥi nâr Kutê* (TIK).

GAB. AKI) (Nbd 1102), an der Schleuse des Flusses *ša ina bāb nāri ku-te-e labiri* (Cyr 223, 346), oder es beginnt am Ufer des Flusses *ultu kišad nār Purattu adi šaplunu harrāni* (Cyr 161_{1,2}). Ferner *ugar nār bit-ka* Kanalgebiet (?) (Nbd 437), *ugar nam-ga-ri* im Gebiete des Wasserkanals (Muss. p. 644) = syr. *nīgrā* (Nbd 203). Meissner bemerkte, (MAP 123) dass im Neubab. *ugaru* gewöhnlich durch einen Fluss näher bestimmt wird, während es im Altbab. meist von einem Stadtnamen begleitet wird. Aber auch im Neubab. haben wir *ugar GARIM* (Br. 10283), *Ru-pa-tu* (Cyr 160, 161, 13, 18), wobei (nach Talquist Nbd 62) GARIM Determinativ vor kleinen Ortschaften ist, da es mit *ālu* wechselt.

2. Die Tore, durch welche die Lage der Felder bestimmt wird, sind: *mīhrit abullu il Zamama* (Nbd 116, 687), *mīhrit abullu il Ninib* (Nbd 293, 440, 477), *mīhrit abullu il Bēl* (geschr. EN.LJL) (Cyr 188). Der Name des Tores ist im Texte zerstört in Nbd (1102). Alle erwähnten Tore befanden sich in Babylon.

3. Das Feld befindet sich an einer Strasse: [*eliš*] *u šaplīš ša harran šarri* "oberhalb und unterhalb der Königsstrasse" (Dar 26), *adi šaplan harrāni* "bis unterhalb der Strasse" (Cyr 161_{1,2}).

4. Vereinzelte Fälle sprechen von Feldern, die nicht in Bab. gelegen sind: *ālu Hu-uš-ši-tum* (Nbd 1102), *ālu Šu-ub-ba-tum* (Cyr 3), *ālu Sa-ha-ri-in-na* (Dar 571).

II. Die Lage der Häuser wird bestimmt durch Angabe des Stadtteiles (*iršitim*) und der Stadt: *iršitim TE. E. KI ša kīrib Bābili* (Nbd 4, 164, Camb 423), *iršitim SU.AN. NA. KI ša kīrib Bābili* (Cyr 345), *iršitim Bit- HAR. SAK. KALAM. MA ša kīrib Kiš* (Nbk 328), *iršitim.... ša kīrib Kutē* (Camb 44), *iršitim abullu KI ša kīrib Kutē* (Camb. 432), *iršitim abullu Ninib. ša kīrib Bar-sip* (Dar 100).

5. Grenzangaben.

a) bei einmaliger Messung.

1. Die weitere Bestimmung des verkauften Grundstückes erfolgt durch Angabe der Nachbarn, an die es grenzt. Im Altbab. findet man das Kaufobjekt entweder durch seine 2 oder durch seine 4 Grenznachbarn bestimmt, die eingeleitet werden durch zweimaliges DA (= *iti*); oder viermaliges DA; oder DA, DA, SAG-BI 1 KAN, SAG-BI 2 KAN; oder DA, DA, SAG-BI,

EGIR-BI (MAP 119). Im Assyrischen folgen regelmässig auf den Namen der Stadt, in der das Objekt liegt, die Namen der 4 Grenznachbarn, eingeleitet durch 4 maliges *taḥ* (Ungn. assyr. Urk. Nr. 33 u. a.). Im Neubabylonischen lautet die Grenzangabe regelmässig: (*x ammâti...*) *šiddu elû iltânu (amurru) taḥu NN*, (*x ammâti...*) *šiddu šaplû šātu (šadû) taḥu NN*, (*x ammâti...*) *pûtu elû amurru .(iltânu) taḥu NN*, (*x ammâti...*) *pûtu šaplû šadû (šûtu) taḥu NN*. "(*x Ellen...*) obere Langseite im Norden (Osten) angrenzend an NN, (*x Ellen...*) untere Langseite im Süden (Westen) angrenzend an NN, (*x Ellen...*) obere Breitseite im Osten (Norden) angrenzend an NN..., (*x Ellen...*) untere Breitseite im Westen (Süden) angrenzend an NN".

In Kaufurkunden werden regelmässig alle 4 Grenznachbarn angegeben; dagegen werden oft in anderen Urkunden bloss die Nachbarn an 2 Seiten angegeben (Dar 75). Nach Anführung sämtlicher Seiten wird das Flächenmass des Grundstückes nochmals angegeben, mit der Formel: *naphar x Gur y PI z KA miših̄tu ek̄li šuatim* für Felder und *naphar x kanê y ammâti z ubânê miših̄tu bit̄i šuatim* für Häuser.

2. Oft wird das Mass der Seiten angegeben (Nbd 116, 178, 203, 687; Nbk 164, 328; Cyr 188, 345; Camb 44, 233, 403, 423; Dar 194), in vielen Fällen aber auch nicht (Nbd 440, 477, 1102; Nbk 4, 135, 206; Camb 423; Dar 26, 37, 100, 102, 152, 227, 245). Da in manchen Urkunden, die keine Seitenmassangabe enthalten, sich eine Bestimmung, über einen eventuellen Überschuss oder Abgang (*atru u mâtu* Dar 37, 227, Nbd 1102, 477) befindet, in anderen wiederum der Text nicht ganz erhalten ist (Nbd 440, Nbk 206; Dar 100, 102, 152), so liegt die Vermutung nahe, dass es sich um Fälle handelt, bei denen die endgültige Messung der einzelnen Seiten und mithin die des ganzen Grundstückes erst nachträglich vorgenommen werden soll, während vorläufig in die Urkunde die Grösse des Grundstückes nach Angabe des Verkäufers aufgenommen wird.¹⁾

3. Selten haben die Häuser und Felder die Form von Parallelogrammen. Gewöhnlich haben sie eine unregelmässige Form. Die Fälle, in denen 2 von den einander gegenüber-

¹⁾ Vgl. auch u. Cap. 11, S. 208 f.

liegenden Seiten einander gleichen, sind gering (Nbd 116, 2. Messung; Nbd 178, 2. Messung, 203; Camb 44, 233). Ebenso selten ist es, das je 2 einander gegenüberliegende Seiten einander gleich sind (Nbd 116, 1. Messung; 687, 2. Messung; Cyr 188; Camb 432). Wenn unter den 4 Seiten 2 Lang- oder 2 Breitseiten gleich sind, so wird in manchen Fällen das Mass nur einmal angegeben: *pûte* (SAG.MEŠ) oder *šiddē* (UŠ.MEŠ) (^x *ammâti.... iltânu iti.... šātu iti....* Nbd 116, 178; Camb 233); manchmal wird es vor jeder Seite bes. erwähnt (Nbd 203; Camb 44). Wenn aber sowohl die beiden Lang- als die beiden Breitseiten einander gleich sind, so wird in unseren Texten immer vor jeder Seite ihre Ausdehnung angegeben.

4. Von den 4 Weltgegenden werden Nord und Ost als die oberen Seiten (*elû*), Süd und West als die unteren (*šaplû*) bezeichnet. Der Reihe nach werden aufgezählt: obere Langseite (*šiddu elû*), UŠ. AN. TA; untere Langseite (*šiddu šaplû*), UŠ. KI. TA; obere Breitseite (*pûtu elû*) SAG. AN. TA; auch ESAG. KI. AN. TA (Camb 44, 432); untere Breitseite (*pûtu šaplû*) SAG. KI. TA auch SAG. KI. KI. TA (ib.). Erstreckt sich das Gebiet von Ost nach West, so sind Nord *iltânu* (IM. SI. DI) und Süd *šātu* (IM. MER. LU) Langseiten und werden als solche zuerst erwähnt (Nbd 178, 203, 440, 477, 687; Nbk 135, 164, 206; Cyr 160, 345; Camb 423, 432; Dar 26, 102, 152, 194, 227, 245). Erstreckt es sich von Nord nach Süd, dann sind Ost *amurru* (IM. MAR. TU) und West *šadû* (IM. KUR. RA) Langseiten und werden zuerst erwähnt (Nbd 437, Nbk 4, 164, 1. Messung; 328; Cyr 188, 345, 1. Messung; Camb 44, 403, 233, 1. Messung; Dar 37; Ev. M 23).

Das Fehlen der Weltgegenden an einer Stelle (Nbd 1102: *šiddu elû řahu.... šiddu šaplû řahu....*) und der Beginn der Grenzbeschreibung mit Anführung der Breitseiten (Dar 100) dürfte auf einem Verschreiben beruhen.

b) bei 2 oder 3 maliger Messung.

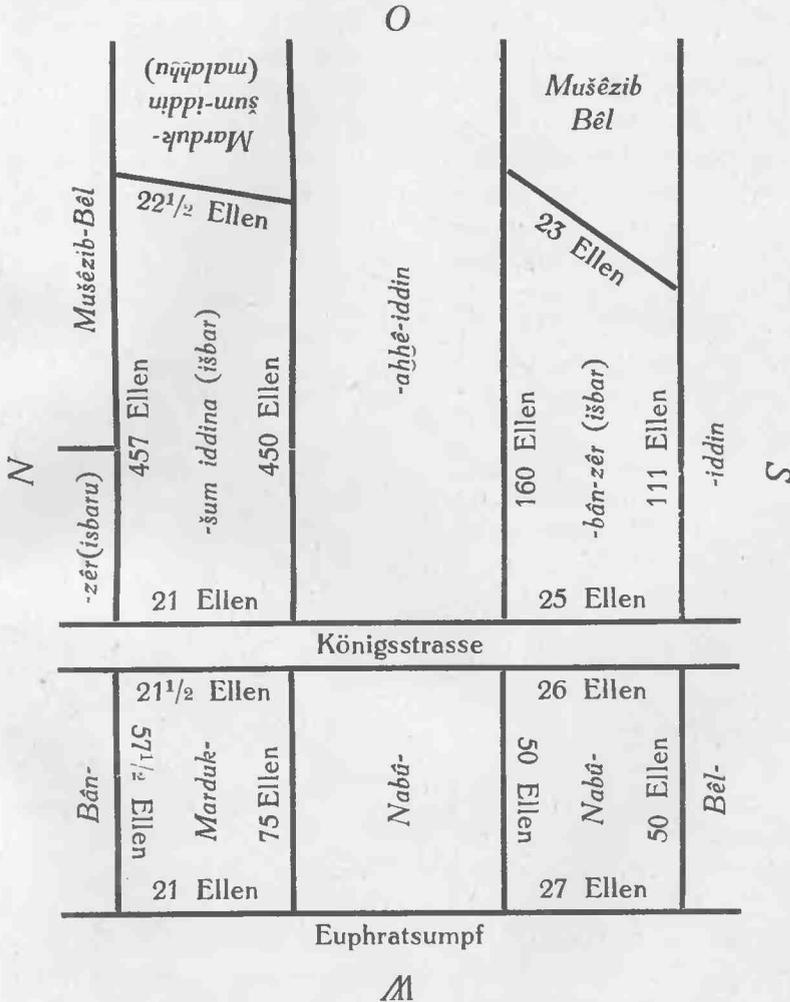
1. Die Form und die Lage mancher Grundstücke brachte es oft mit sich, dass man, um deren Fläche zu bestimmen, das betreffende Grundstück in 2 oder 3 Teile teilen musste, um dann von jedem Teile eine besondere Messung vorzunehmen. Dann ist von 1. u. 2. oder 3. Messung *išten* und *šanitum*, oder *šalultum*

mīšīhtum die Rede. Die ausführliche Beschreibung der Messung der betreffenden Grundstücke gibt uns ein klares Bild von deren

zu Nbd 178

und

Nbd 203

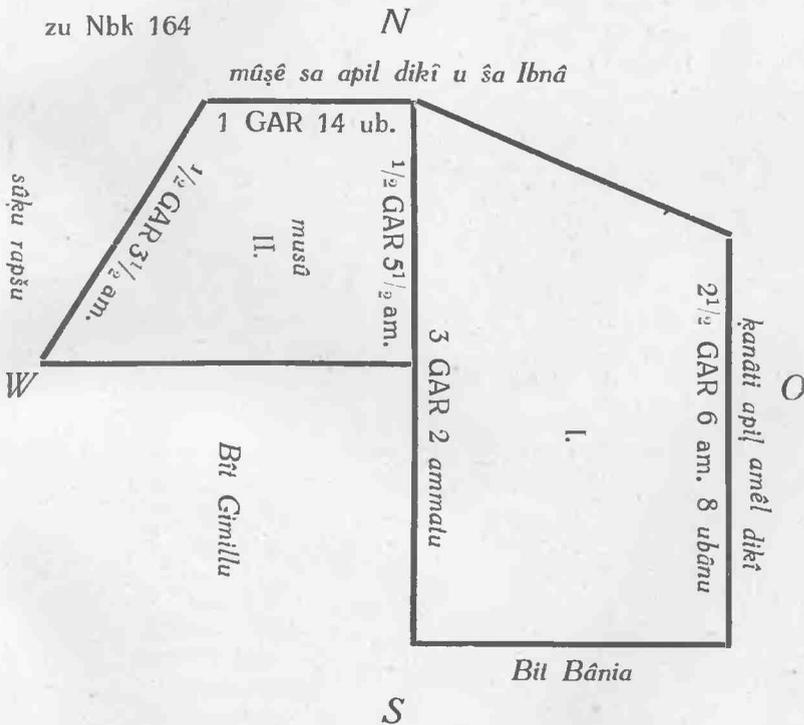


Form und Lage. Da aus der näheren Betrachtung derselben sich manche interessante Einzelheiten ergeben, so wollen wir hier einiges davon anführen.

2. Zweimalige Messung wird vorgenommen, wenn das verkaufte Gebiet aus 2 räumlich getrennten Grundstücken besteht (Nbd 178 u. 203). Ein Palmenhain wird verkauft (Nbd 178), der sich im Westen bis zum Sumpfe des Euphratufers *raḫḫatum ša kišad nāri puratti* erstreckt und durch eine Strasse (*ḥarrân ša šarri*) in 2 ungleiche Teile geteilt wird. Diese 2 ober- und unterhalb der Strasse gelegenen Teile (*elân u. šaplân ḥarrâni*) werden besonders gemessen. (Siehe Zeichnung Seite 189). Der Käufer kauft den Hain, der im Süden beiderseits der Strasse an sein Gebiet (*taḥu māhir ekli*) grenzt, während im Norden 2 andere Nachbarn das Gebiet begrenzen, im unteren Teile *Bân-zêr*, und im oberen Teile zuerst *Bân-zêr* dann *Mušêzib-Bêl*. Dieser Kauf seitens *Nabûahḫeiddin* geschah am 6. Adar des 5. Jahres des *Nabûnâid*. 10 Monate nachher, am 6. Tebet des folgenden Jahres, bot sich ihm eine weitere Gelegenheit, sein Gebiet durch Kauf zu vergrössern. Die Angehörigen der *išparu-* (Weber) Familie, denen er früher das nördlich von seinem Gebiete liegende Grundstück abgekauft hatte, besitzen auch südlich von ihm einen Palmenhain, den er ihnen nach Nbd 203 ebenfalls abkauft. Das Grundstück sieht deshalb in seinen Grenzangaben dem früheren vielfach ähnlich. Es reicht im Westen bis an den Sumpf des Euphratufers heran und wird auch durch die Königsstrasse (*ḥarrân šarri*) in 2 ungleiche Teile geteilt, in einen kürzeren südlichen mit 50 Ellen Länge (früher 57) und einen längeren nördlichen mit 111—160 Ellen Länge. So werden auch hier 2 Messungen *ištîl* und *šanîtum mišihîti* (Siehe Zeichnung!) vorgenommen. Der Verkäufer dieses Grundstückes ist *Nabû-bân-zêr*, Mitglied der *išparu-* Familie, welchen wir beim früheren Verkaufe als nördlichen Nachbar kennen gelernt haben.

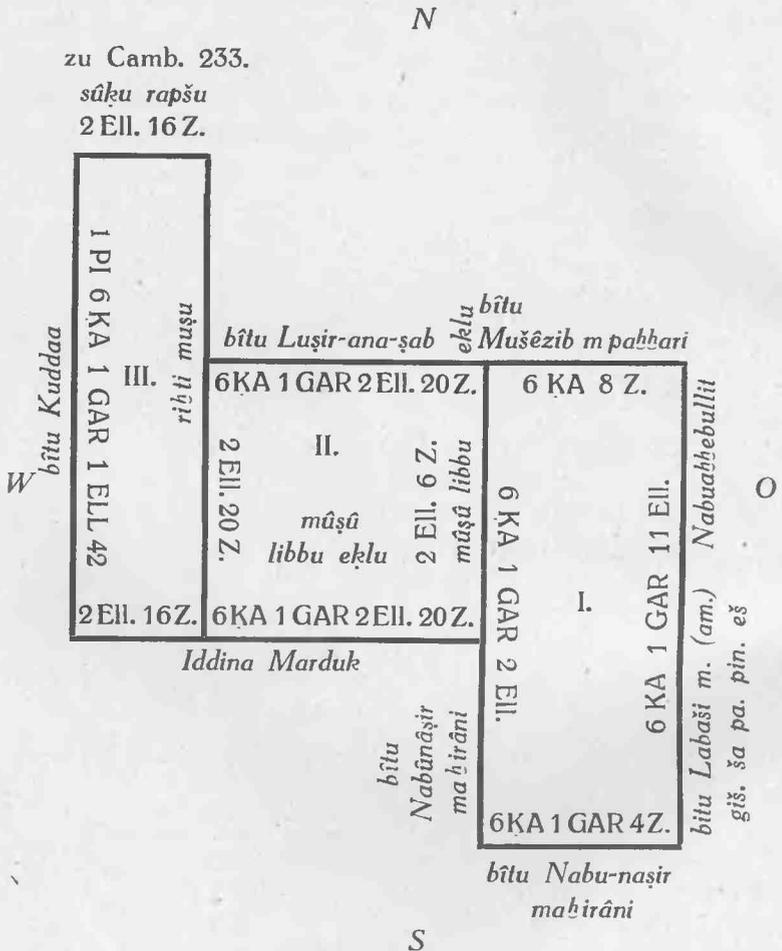
3. Oft kommt es auch vor, dass 2 mit einander zusammenhängende Teile eines Grundstückes für sich gemessen werden. Die Ursache dieser doppelten Messung ist nicht immer die gleiche. Meist haben wir es (Nbd 116, Nbk 164) mit einem unregelmässigen Grundstücke zu tun, das aus einem längeren und einem kürzeren Teile besteht, weshalb jeder dieser beiden Teile für sich gemessen werden muss. Den Verkauf eines *bîtu* mit einem *mûšû* (Nbk 164) wollen wir als Beispiel anführen. Aus den Angaben in der Urk. geht hervor, (s. Zeichnung!) dass der *mûšû*, der auch sonst noch als mitverkauft bei Grundstücken vorkommt

und dessen Bedeutung wir später feststellen werden, in der an den Hauptteil angrenzenden Seite ungefähr den sechsten Teil von der Ausdehnung desselben hat. Bei den Grenzangaben des Hauptteiles heisst es, dass er im Osten und Süden an 2 fremde Grundstücke grenzt, im Norden an die *mûšê* des *apil*—^m*diki*, dem das Grundstück im Osten gehört und noch an die eines anderen. An der westlichen Seite grenzt es an: *mu-ši-e libbu-u eḫlu* und an das Haus des Gimillu. Der Ausdruck *libbu-u-eḫlu* findet sich auch sonst als Grenzbestimmung, wenn das angrenzende Stück



mitverkauft wird (Nbd 116₉, Camb 233₅, Cyr 345₁₀), wobei dann bei Beschreibung dieses Stückes auf das frühere mit den Worten: *ita mišîḫti maḥriti* angrenzend an die frühere Messung hingewiesen wird. Geschrieben wird es hier ebenso wie im Nbd 116, Nbk 374₅ *libbu-u*, in Cyr 345 *lib-bu-u*. *libbû* = *ina libbi* (Del § 80 e)

von demselben", d. h. von dem verkauften und hier besprochenen Grundstücke. *libbu* Herz wird in solchen Verbindungen als Demonstrativpronomen gebraucht, wie man ähnliche Verwendung



von Körperteilen in anderen sem. Sprachen findet (hebr. *nefeš* neuhebr. *ecem*, ar. *nafs^{un}*). Auch wo das Wort *lib-bi* geschrieben wird (*iti mûšu libbi ekli* Camb 233), ist ebenfalls so zu übersetzen "angrenzend an den *mûšû* desselben Feldes." Im Altbab. kehrt oft

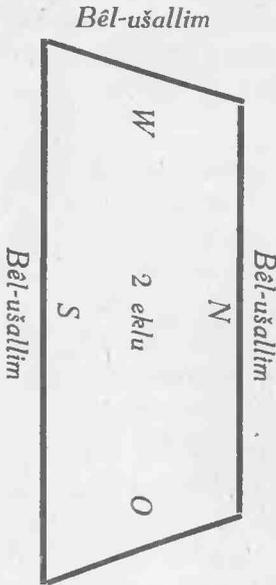
der Ausdruck *libbū* als Grenzbestimmung wieder (MAP 27, 20). Falsch ist die Ansicht Meissners (*ibid*), dass *libbu eklu* in unseren Urk. ein herrenloses Gut bezeichne, weil darauf nie der Name des Besitzers folge. Der Besitzer ist nämlich in diesen Fällen der Verkäufer des Grundstückes.

4. Beim Verkauf eines *bītu ipšu* (Cyr 345) werden die 2 angrenzenden Teile für sich gemessen. Die Grenze für die südliche Seite des 1. Teiles lautet: *iti lib-bu-u eḫli* Z. 10. Warum nicht das Ganze mit einem Male gemessen wird, da doch beide Teile gleich breit sind, wird nicht gesagt. Vielleicht waren es, da es sich doch um ein gebautes Haus handelt, 2 durch eine Wand getrennte Räume. Zu beachten ist, dass während im ganzen Stücke nur von *bītu* die Rede ist, bei der mittleren Grenzangabe *iti libbu eḫlu* geschrieben steht.

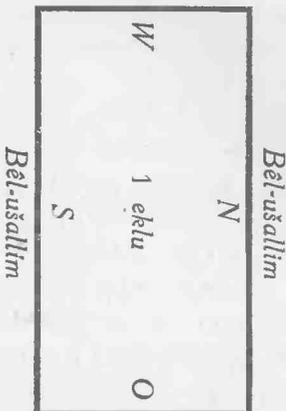
5. In Camb 233 findet eine dreimalige Messung statt, da das Grundstück aus 3 zusammenhängenden, aber nach verschiedenen Richtungen verlaufenden Teilen besteht. Der 1. Teil ist ein Haus, das ganz der Verkäuferin gehört und von 2 Seiten, im Süden und im Osten, von den Häusern des Käufers begrenzt wird. Mit dem Hause wird der daran anschliessende *mūšū* mitverkauft. Er zerfällt in 2 Teile. Der erste Teil schliesst unmittelbar an das verkaufte Haus an, dehnt sich von Westen nach Osten aus und ist vor dem Verkaufe gemeinsames Eigentum der Verkäuferin und des Käufers. Die Verkäuferin veräussert somit bloss ihren Anteil an dem *mūšū*. Der 2. bedeutend längere Teil des *mūšū* schliesst sich an den ersten an, verläuft in einer nordsüdlichen Richtung und gehört ausser der Verkäuferin und dem Käufer noch 2 anderen Miteigentümern, so dass die Verk. bloss den 4. Teil davon veräussert (S. Zeichn. Seite 192). Was *mūšū* bedeutet, ist aus obigem ersichtlich; ein schmaler, meist langgestreckter Weg, der sich zwischen den Häusern hinzog, den Besitzern derselben gemeinsam angehörte und meist (auch Nbk 164 u. BV. 117) in eine breite Strasse mündete. Er diente wohl dazu, den Aus- und Eingang zwischen der Strasse und den Häusern zu vermitteln.

Auch im Altbabylonischen findet man *mūšūšu ana SIL. DAGAL. LA (sāḫu rapšu) VATH. 1179₁, mūšūšu ana SIL. GAL.*

GAL. LA (MAP. 31) *sûku rabû*. Meissner (AP 120) meint, dass man aus den Ausdrücken *mûšûšu ana sûki* auf einen hintern Ausgang in den Häusern schliessen könne. Er scheint unter *mûšû* nicht einen Weg, sondern eine Tür verstanden zu haben.



*Bêl-iddina
nadin ekli*



Bêl-ušallim u. Bêl-ibui

mit vorausgehendem *tahu* (geschr. UŠ. SA. DU) angeführt werden.

6. Es werden 2 Felder, die durch ein drittes von einander geschieden sind (Nbd 687), gleichzeitig verkauft. *Bêl-iddina* ist der Besitzer mehrerer Parzellen, die fast von allen 4 Seiten vom Gebiete des zur selben Familie Sintabni gehörigen *Bêl-ušallim* umgeben sind. Vielleicht, um teilweise dieser Nachbarschaft loszuwerden, entschliesst er sich, das östliche und westliche Stück zu verkaufen und lässt für sich den mittleren Teil zurück. Es ist in diesem Falle nicht mehr von *istên* und *šanîtu mišihûtu*, sondern von *istên* und *šanû eklu* vom ersten und zweiten Felde die Rede.

7. In diesem Zusammenhange sei auch auf die in Cyr 160 und 161 enthaltenen Verkäufe von mehreren Feldern und Häusern hingewiesen, welche die Angehörigen der Gula-Priester-Familie veräussern, um mit dem Erlöse ihre Gläubiger befriedigen zu können. Die Urk. Cyr 161 ist sehr zerstört, und die Lage der einzelnen Stücke lässt sich aus dem Inhalt nicht bestimmen.

c) Grenznachbarn.

1. Das verkaufte Haus grenzt gewöhnlich an andere Häuser, die mit vorausgehendem *ita* (geschr. DA) angeführt werden, das Feld gewöhnlich an andere Felder, die mit vorausgehendem *tahu* (geschr. UŠ. SA. DU) angeführt werden.

2. Die Besitzer der Grenzgebiete werden mit ihren Namen und mit dem Namen ihres Vaters, meist auch mit dem ihrer Familie, angeführt. Die Betrachtung dieser Namen zeigt, dass sehr oft die angrenzenden Gebiete im Besitze einer und derselben Familie waren. Wir finden als Grenznachbarn den Verkäufer selbst an einer oder gar an 3 Seiten (Nbk 4, Camb 403) des verkauften Gebietes, ferner die Brüder des Verkäufers (Nbk 135), die von 2 Seiten an das verkaufte Gebiet grenzen und auch als Mitbesitzer des Verkäufers (*bêl zitti*) genannt werden. Neben dem Bruder des Verkäufers (Cyr 188) tritt auch dessen Tochter als Besitzerin eines Grenzstückes auf, das sie von ihrem Vater als Mitgift (*nudunnu*) erhalten hat. Als Eigentümer von Grenzgebieten kommen nicht nur Einzelpersonen vor, es erscheinen auch mehrere Brüder, Söhne eines Vaters als Miteigentümer *tahu aplê meš ša NN*" (Dar 26, 1526 hier ist *tahu* ausgefallen, 194, 245₆). Es war ein unaufgeteiltes Gut, das sämtlichen Erben des Verstorbenen gemeinsam angehörte. Es sind somit während jener wirtschaftlich weit fortgeschrittenen neubab. Zeit noch genügend Spuren der alten Stammeswirtschaft anzutreffen.

Der Käufer *maḥîrânu* (Nbd 477; Nbk 4, 374) oder dessen Frau (Dar 25; hier heisst der Käufer *ma-ḥi-ir eklî*, sonst nur *maḥîrânu*) sind oft Eigentümer von angrenzenden Parzellen, weshalb ersterer sich wohl veranlasst fühlte, das betreffende Grundstück anzukaufen.

3. Als Grenze kann auch ein öffentlicher Weg, eine Strasse oder ein Flussufer angegeben werden:

Felder werden von öffentlichen Strassen begrenzt: *ḥurrân šarri* Königsstrasse (Nbk 374₁). Die Strasse lag am Ufer des Flusses, wie: *ša kišad nâr Pi-ku-du* (Dar 152) am Ufer des Pi-kudu, oder: *ša kišad nâr Banîtum* am Ufer des Banîtum (Nbd 1157). Die Felder grenzen ferner unmittelbar an das Flussufer *kišad nâr Purattu* (ohne *tahu*) (Cyr 161, Dar 26₁₀), *kišad nâr Pi-kudu* (Dar 227₁₀), *kišad nâri ša m Ahhê-šullimut* (Cyr 188₁₄), an einen Graben *tahu ḥarri ša N.* (Dar 26) oder an einen öffentlichen *mûsu* (s. o. S. 193), so *mûsu ša šarri*" (Nbd 1102). Ferner an *ki-la-a-ta ša Bâhili* (Nbd. 1102).

Die Häuser in den verschiedenen Städten werden von *sûku* Strasse, Weg, (oft SIL geschr.) die mit Namen angeführt werden,

begrenzt: *sūku rapšu*, "breite Strasse" in der Stadt Babylon (Nbk 164), *sūku rapšu mūtaḳ ilāni u šarri* "breite Strasse, Weg der Götter und des Königs" (Camb 233₂₂), *sūku rapšu mūtaḳu il Nergal ša-ḥa-di-e* im TE. E. KI-viertel Babylons (Camb 423, *šahātu* "hinaufsteigen"?), *sūku šik/šim/pik* (Del 272)- *mu-rat nāri* (Cyr 345) im ŠU. AN. NA. KI-viertel in Babylon (*šimmurat* von *šamāru* "heftig sein" oder *šikmurat* *šamaru* "niederwerfen"?). *sūku šik-nu* (vergl. dazu KB IV 172 II 3) *la a-šu-u* im TE. E. KI-viertel in Bab. (Camb 423₇), *sūku a-šu-u* (Babylon) (Dar 37), *sūku kat-nu mu-šar amēl nišē meš* in KIŠ (Dar 245₅). Andere Strassennamen in Cyr 161₂₉ und Camb 403. Häuser grenzen ferner an *mūšū* (Erklärung s. oben S. 193): *mūšē ša apil m Dikī u ša N.* (Nbk 164), auch Camb 233, Nbd 1128.

6. Sonstige Bestimmungen des Objekts.

Auf die Angabe der Art des Objekts folgen oft manche andere dasselbe betreffende Angaben. Wir erfahren dadurch, wer der frühere Eigentümer des Grundstückes war oder ob das Objekt ausser dem Verkäufer noch andere Miteigentümer hat; ferner, ob der Verkäufer vom verkauften Gute eventuell etwas für sich zurückbehält.

1. Beim Verkauf eines ganzen Güterkomplexes durch die Angehörigen der Gula-Priester-Familie wird bei jeder Parzelle angegeben, von wem, durch wen und wie teuer sie gekauft worden ist (Cyr 161). In einem anderen Falle, der im 5. Jahre des Cyrus stattfand, heisst es, dass ein Teil des verkauften Gutes vom Verkäufer im 3. Jahre desselben Königs, also erst 2. Jahre vorher, angekauft worden ist. Der Rest desselben wird somit schon lange im Besitz des Verkäufers gewesen sein (Cyr 188; das Wort *maḥīru* in Z. 5 gehört zu *ip-šu* in Z. 6, wie auch in Cyr 161 und anderen Fällen der Ausdruck *maḥīra ipšu* "kaufen" bedeutet). Auch in den Worten... *eklu ša m il Nabū¹ mu...* (Nbk 206), wo der Text zerstört ist, dürfte eine ähnliche Angabe enthalten sein. Nach Schorr (UAZPS. 113) soll im Altbab. die Angabe des Eigentumstitels des Verkäufers aus Kauf oder Erbschaft den Schutz des Käufers gegen Vindikationsansprüche dritter bezwecken.

2. Es kam vor, dass von 2 oder mehreren Miteigentümern an einem Grundstücke bloss der eine seinen Teil verkaufte. Die Miteigentümer können das Miteigentum bereits aufgeteilt haben oder auch nicht. So finden wir *pu-ut zittu ša... ša itti N...* entsprechend dem Anteil, den er mit N... (Cyr 3, der weitere Text ist zerstört).

Beim Verkaufe eines Hauses sammt *mûšû* (Camb 233) wird von einem Teile des *mûšû* bloss die Hälfte verkauft, weil der Verkäufer bloss die Hälfte davon besitzt, während die 2. Hälfte dem Käufer gehört. Der 2. Teil dieses *mûšû* gehört ausser dem Verkäufer und dem Käufer noch 2 anderen Mitbesitzern, sodass der Verkäufer nur den 4. Teil davon verkaufen kann. *aḫi zittu ša Bû'iti nâdinat bîti ša itti Nabû-nâšir maḫirâni bîti la zûzu* gemäss dem Anteil der Bû'iti, der Verkäuferin des Hauses, welcher (auf *zittu* zu beziehen) mit N., dem Käufer des Hauses, nicht aufgeteilt worden war. (Über *mûšû* s. oben im Abschnitte über doppelte Vermessung). Auch die Bemerkung am Schlusse der Urkunde Nbk. 135: *a-ḫi-i zittu ša m il Bêl-êtir zittu ša ni Ikîsâ-a*. "Wie der Anteil des Bêl-êtir (Verk.) der Anteil des Ikîsâ (Käufer)" bezieht sich auf einen solchen Fall, da das Feld ausser dem Bêl-êtir noch dessen Bruder als Mitbesitzer hatte. Das ersehen wir auch aus dem Preise. Dieser lautet (Z. 17) 1 Mine 14 Šekel und kann sich nach dem Preise von 2 KA für einen Šekel (Z. 19) nicht auf das am Anfange der Urkunde angegebene Mass von 1 Gur 18 KA beziehen. Er bezieht sich auf die in Z. 14 erwähnte Fläche von 4 PI, die wohl allein der Anteil des Bêl-êtir an diesem Felde war. Ausserdem enthält diese Urkunde noch eine andere Einschränkung in Z. 4,

3. Mitunter wird erklärt, dass die Palmen, die auf dem Gute sich befinden, nicht mitverkauft werden. *8 iṣ gišimmarê ina libbi iz-zi-iz-zu zittu ša m il Bêl-ib-ni ...⁵ ša it-ti m il Nabû¹-na-šir aḫu rabû i-zu-zu* "die 8 Palmen, die darauf gepflanzt sind, sind Besitz des Bêl-ibui, der mit Nabû-nâsir, seinem älteren Bruder, geteilt hat." Die Palmen gehören nicht dem Verkäufer, sondern dem Bêl-ibui. Ich ziehe es vor, den Satz: *8 gišimmarê ina libbi izzizu* mit dem folgenden *zittu* zu verbinden. Wenn *izzizu* Schluss des Satzes wäre, so dass die 8 Palmen zum verkauften Gut gehörten, und mit folgendem *zittu* ein neuer Satz beginnen würde,

dann müssten die Worte: 8 *gišimmarē ina libbi izzizu* noch vor der Ortsbestimmung stehen, wie es in ähnlichen Fällen üblich ist. Anders Peiser in BR IV S. 68: „Verkäufer ist *Bêl-êtir*, der von seinem Bruder abgeteilt hat und daher ihn, den *Nabû-nâšir*, nur als Nachbar hat.“ Aber der Text bei Str. in Z. 4 lautet deutlich *Bêl-ibui* und als Verkäufer wird später 2 mal *Bêl-êtir* genannt.

Auch in Nbd 440 findet sich am Schlusse der Urk. die Angabe, dass die Palmen auf dem verkauften Felde einem anderen gehören: *iš gišimmarē ša ina lib-bi ša m il Nabû-ahhê-iddin* „die Palmen, die darauf gehören dem *Nabû-ahhê-iddin*“.

4. In Nbd 293_{iff} finden wir die Bemerkung, dass das Grundstück schon gekauft und bezahlt worden ist und dass es sich diesmal bloss um die Messung desselben handelt. Darüber Ausführliches weiter im Abschnitt über die Vermessung. Ferner heisst es dort (Z. 6): dass die Kauftafel auf einem fremden Namen gesiegelt worden sei: *duppu-a-na šu-um ša m I-ki-ša-aplu... ik-nu-uk-ma il-ku-u*. Also eine Art Kauf im Auftrage einer anderen Person.

7. Der Verkäufer.

Der Name des Verkäufers, der auf die Beschreibung des Objekts folgt, wird mit *iti* eingeleitet und dann durch den Namen seines Vaters und meist auch durch denjenigen seiner Familie näher bestimmt. In den meisten Fällen ist es eine einzelne Person, oft auch zwei oder mehrere Personen aus einer Familie. Es ist ja schon früher darauf hingewiesen worden, dass der Mitbesitz oft unter Angehörigen derselben Familie vorkam. Hier ein weiterer Beitrag dazu.

Zwei Personen als Verkäufer findet man in Camb 432 (aus der Nagelfertigung zu entnehmen) und Camb 44. In letzterem Falle spendeten sie, wie aus der späteren Bemerkung (Z. 35. f) hervorgeht, gemeinsam den Preis dem Ebarra-Tempel. Sie werden also auch sonst Geschäftsgemeinschaft gehabt haben. Nach Z. 50 und 32 scheinen sie beide als *mârê m Ša-bi-na-ši-šu* bezeichnet zu werden. Vater und Sohn treten als gemeinsame Verkäufer auf (Dar 245). Ferner 3 Brüder (Dar 37), ein Mann, seine Schwester und sein Schwiegersohn (Nbd 178). 4 Personen,

davon 2 Männer und 2 Frauen, alle Mitglieder der Gula-Priester-Familie: 1. eine Frau, 2. ihr Sohn, 3. ihre Schwiegertochter, Frau eines anderen Sohns, und 4. ihr Enkel vom letzterem Sohn. (Cyr 160, 161).

Ausser den erwähnten Fällen (Nbd 178, Cyr 160, 161), wo eine Frau gemeinsam mit ihren Angehörigen als Verkäuferin auftritt, finden wir sie auch als alleinige Verkäuferin (Dar 194).

8. Der Käufer.

Der Name des Käufers folgt unmittelbar auf dem des Verkäufers und wird ebenfalls in der Regel durch den seines Vaters und den seiner Familie näher bestimmt.

Oft sind Käufer und Verkäufer Angehörige derselben Familie: *amél nappáhu* (Dar 37), *amél addubu* (Cyr 188) oder Nachbarn (Camb 233). Eine Schwester tritt als Käuferin bei ihrem Bruder auf (Nbd 964, dabei wird die Gültigkeit des Kaufes durch Eid seitens des Verkäufers bekräftigt). Angehörige der Egibi-Familie sind als Käufer oft vertreten: *Nabû-ahhê-iddin m/š Šulaa m. Egibi* (Nbd 203, 178), *Itti-Marduk-balātu m/š. Nabû-ahhê-iddin m. Egibi* (Cyr 345, Nbk 4); *Kabit-iláni-Marduk- m/š Nabû-tabni-ušur m. Egibi* (Nbd 116).

9. Der Kaufpreis.

A. Die Formel.

1. Die Preisbestimmung erfolgt durch Angabe des Detailpreises, über den Käufer und Verkäufer sich geeinigt haben mittels der Formel: *kî x GAR ana x šiklu maḥīru imbēma* "gemäss x GAR für x Šekel hat als Kaufpreis vereinbart" mit darauffolgender Angabe des Gesamtpreises fürs Feld oder Haus: *x manū y šeklu išām ana šīmišu gamrūtu* "x Minen y Šekel zahlte er als Gesamtpreis".

2. Bei Häusern lautet die Angabe des Detailpreises: *ša x GAR x manū maḥīru imbēma* (Nbk 4, 164; Cyr 188 *šīmišu* 345; Dar 245). Der Gesamtpreis wird vor dem Detailpreise angeführt in Dar 245. Der Gesamtpreis ohne Detailpreis wird angegeben (Cyr 161), wo mehrere Parzellen verkauft werden. Sogar der *atru*-Betrag wird hier gleich miteingerechnet (Z. 35 u. 36). Anstatt *išām ana šīmišu gamrūtu* heisst es *ittadin ana šīmišu gamrūtu* (Nbd 116).

3. Nach Detailpreis und Gesamtpreis wird bei Immobilien regelmässig noch ein geringerer Betrag, meist von einigen Šekel angeführt, die der Käufer als *atru* bezahlte: *u x šiklu kī pī atru iddinsu* "Und x Šekel gab er ihm als (für) Überschuss".

B. Der Detailpreis.

Bei der Detailpreisangabe wird mitgeteilt, wieviel Flächeneinheiten man für einen Šekel erhält, oder was ein als höhere Einheit geltendes Flächenmass (6 KA = 1 BAR bei Feldern, $\frac{1}{2}$ GAR = 1 Kanû bei Häusern) kostet. Die Preise sind schwankend und nicht immer ist der Grund für die Höhe oder Tiefe des Preises aus dem Texte zu ermitteln.

Im Folgenden seien die in unseren Urkunden enthaltenen Detailpreise geordnet nach ihrer Abfassungszeit angeführt.

Saatfeld mit Dattelpalmen.

šezêr gišimmarê zaḫpu.

- 6 KA für 1 Šekel (Nbd 116)
- 4 Gur für $21\frac{1}{3}$ Minen (Nbd 132 ist nur der Gesamtpreis gelegentlich erwähnt) das ist 5·62... GAR für 1 Šekel
- $3\frac{3}{4}$ GAR für 1 Šekel (Nbd 178)
- $3\frac{3}{4}$ " " 1 " (Nbd 203)
- 1 KA = 10 GAR für 1 Šekel (Nbd 477)
- 6 KA für $\frac{1}{3}$ Minen 2 Šekel, das sind 2·72 GAR für 1 Šekel (Nbd 687)
- 4 GAR für 1 Šekel (Cyr 188)
- 6 KA " 11 " das sind 5·45 GAR für 1 Šekel (Dar 26)
- 6 KA " $16\frac{5}{6}$ ($?^2/\frac{3}$)² Šekel, das sind gegen 3·6... GAR für 1 Šekel (Dar 152)
- 6 ($\frac{1}{6}$)⁸ GAR für 1 Šekel (Dar 194)

Nach obigen Aufstellungen schwanken die Preise für Saatfeld mit Dattelpalmen im Allgemeinen zwischen 3 und 6 GAR für 1 Šekel. Nur in einem Falle findet man ein KA für 1 Šekel.

²) So ungefähr wird nach der Ausrechnung der verstümmelte Text in Z. 10 zu lesen sein.

³) Der Text in Z. 17 ist verstümmelt. Nach dem Zeichen 6 ist noch ein Zeichen, das laut Berechnung aus der Gesamtsumme ungefähr 0·15 beträgt. Vielleicht ist dieses zweifelhafte Zeichen als $\frac{1}{6}$ zu verstehen.

Es scheint, das die Höhe des Preises oft mit der Grösse des Grundstückes zusammenhängt, so dass man bei grösseren Grundstücken den Detailpreis weniger hoch ansetzte als bei kleineren. So werden (in Nbd 116) beim Verkaufe von 3 GUR 5 PI 17 KA 2 GAR für 1 Šekel 6 GAR gerechnet, ebenso beim Verkaufe von 1 Gur 3 PI 12 KA (Dar 26) und von 4 Gur (Nbd 132). Dagegen werden beim Verkaufe von 1 PI 18 KA 18 GAR weniger als 3 GAR für 1 Šekel gerechnet. Aber genau lässt sich das nicht nachweisen, da sicherlich auch andere Umstände für die Bestimmung des Preises in Betracht kamen.

2. Viel billiger waren die Preise bei *šezêr kirubû* und *tabtû*, wie folgende Aufstellung lehrt:

Bei *kirubû* haben wir:

3 KA für 1 Šekel (Cyr 188)

6 KA „ 1 „ (Dar 26), wobei das gleichzeitig mitverkauft Saatefeld mit Dattelpalmen 11 mal so hoch kommt.

Bei *tabtû*:

6 KA für 1 Šekel (Nbd 293)

6 KA „ 1 „ (Nbk 135)

Bei *mêrišu* und *kirubû*:

6 KA für 1 Šekel (Nbd 116)

Bei *mêrišu* und *tabtû*:

[3 KA] für 1 Šekel (Dar 152).⁴⁾

Wenn wir demnach die Preise für *mêrišu*, *kirubû* und *tabtu* als 3—6 KA für 1 Šekel annehmen, so betragen sie ungefähr den 10. Teil des für *gišimmarê zaķpu* „mit Dattelpalmen bepflanzten Grundstückes“, was auch für die oben Cap. 3 angenommene Bedeutung dieser Worte spricht.

Für Häuser haben wir folgende Preise:

bei *bîtu abtu*:

$\frac{1}{2}$ GAR für $\frac{1}{2}$ Mine (Nbk 4)

$\frac{1}{2}^b)$ „ für $19\frac{1}{3}$ Šekel (Nbk 164)

$\frac{1}{2}$ „ für $\frac{1}{3}$ Mine 1 Šekel (Dar 245)

⁴⁾ Ende Z. 11 sind 2 Worte ausgefallen. Wenn man den angegebenen Preis von 2 Minen für 2 Gur berechnet, so kommen 3 KA für 1 Šekel.

⁵⁾ Wie weiter (C 4 β) gezeigt wird, stimmt die Berechnung nicht, und vielleicht ist hier 1 GAR zu lesen.

bei *bītu ipšu*:

$\frac{1}{2}$ GAR für 1 Mine 15 Šekel (Cyr. 345)

$\frac{1}{2}$ „ für 13 $\frac{1}{2}$ Šekel (Dar 37).

Als Flächeneinheit wird $\frac{1}{2}$ GAR = 1 *kanû* angenommen. Der Preis eines *kanû bītu abtu* ist 20—30 Šekel.⁶⁾ Auch hier scheint der Detailpreis in einem umgekehrten Verhältnis zur Grösse des verkauften Grundstückes zu stehen. Beim Verkauf eines einzigen *kanû* ist der Preis desselben gleich 30 Šekel (Nbk 4), wo aber 10 *kanāti* (Dar 245) oder 17 (Nbk 164) verkauft werden, wird der Preis eines *kanû* um 10 Š. weniger gerechnet. Für *bītu ipšu* sind uns nur an 2 Stellen Preise erhalten, die sehr verschieden sind. Im einem Falle kostet das *kanû* 13 $\frac{1}{2}$ Š., also weniger als bei *bītu abtu* (was wegen der angenommenen Bedeutung von *ipšu* als gebauten und von *abtu* als zerstörtem Hause oder "Abruch, Grundstück" auffallend ist). Im anderen Falle (Cyr 345) ist der Preis eines *kanû* 1 M. 15 Š. also sehr hoch.

Ob das der gewöhnliche Preis von *bītu ipšu* war, oder ein besonderer Grund dafür vorlag, dass Itti-Mardiuk-balātu, der grosse Grundbesitzer, in diesem Falle so teuer zahlte, lässt sich nicht entscheiden. Zu bemerken ist ferner, dass beide Grundstücke (Cyr 45 und Dar 37) das teure und das billige, in demselben Viertel Babylons (ŠU. AN. NA. KI) lagen.

C. Der Gesamtpreis.

1. Der Gesamtpreis wird nach dem Detailpreis angeführt, mit der oben bereits erwähnten Formel: *x manû y šiklu išâm ana šimīšu gamrûtu*. Man findet den Gesamtpreis, in dem man den Detailpreis mit der Grösse der Fläche multipliziert.

2. Wenn wir demgemäss die in den einzelnen Urkunden angeführten Zahlen für Detail- und Gesamtpreis nachrechnen, so finden wir wohl, dass in manchen Urk. die Zahlen genau stimmen. So in Nbd 178, Cyr 188, Dar 26, 37.

3. Dabei findet die Abrundung der Bruchteile zu ganzen Zahlen statt:

⁶⁾ Der Vergleich mit Feldpreisen lehrt, dass die Häuserpreise 120—360 mal so hoch waren.

α) 17 KA 6 GAR (Bei Peiser in KB IV 15 KA) Saatfeld mit Dattelpalmen werden zum Preise von $3\frac{3}{4}$ GAR für 1 š. verkauft. Genau gerechnet beträgt die Gesamtsumme 46·93 š, weshalb auch als *šim gamrûtu* $\frac{2}{3}$ m. 7 š. angegeben wird (Nbd 203).

β) 6 *kanâti* 6 *ammâti* 12 *ubâne bitu ipšu* werden zum Preise von $\frac{1}{2}$ GAR = 1 *kanû* für 1 m. 15 š. verkauft. Genau gerechnet beträgt der Gesamtpreis 8 m. 40·8 š., weshalb auch in der Urk. $8\frac{2}{3}$ m. als *šim gamrûtu* angegeben wird (Cyr 345).

4. In manchen Urk. weisen aber die Rechnungen grössere Fehler auf, die auf Verrechnen, und Verschreiben beruhen müssen.

α) Nbd 687 behandelt den Verkauf von Saatfeld mit Dattelpalmen zum Preise von 6 KA für $\frac{1}{3}$ m. 2 š. Die am Anfang der Urk. bei Str. schraffiert angegebene Grösse der Fläche beträgt 1 PI 24 (18?) KA 18 GAR. Als Gesamtpreis wird $3\frac{2}{3}$ m. $2\frac{1}{2}$ š. angegeben. Das kann nicht stimmen. Obige Preisangaben müssten für eine Fläche gelten, die ungefähr 1 PI 24 KA 52 GAR gross ist. Wenn wir auch die ersten 2 Zeichen in Z. 1 als 1 PI 24 KA lesen, so müsste das bei Str. deutliche 18 GAR falsch sein. Das kann auch aus dem Grunde nicht richtig sein, weil doch 10 GAR zu KA gerechnet werden müssten.

β) Nbk 164 enthält in Zeile 25 die Angabe, dass die Fläche von 17 *kanâti* 4 *ammâti* $17\frac{1}{2}$ *ubâne* den Betrag von $6\frac{2}{3}$ Manê $2\frac{1}{3}$ Šekel kostete, was mit der Detailpreisangabe in Z. 24 nicht übereinstimmen kann. Wenn $\frac{1}{2}$ GAR den Betrag von $19\frac{1}{3}$ Šekel kostet, wie es in Z. 24 heisst, sollte obige Fläche den Betrag von 11 m. 10.39....š. kosten. Ungnad (SBD N 42, Z. 25) liest an dieser Stelle $5\frac{2}{3}$ m., aber das kann noch weniger stimmen. Vielleicht ist Z. 24 *ša* 1 GAR *eklu* $19\frac{1}{3}$ š. zu lesen, dann würde in Z. 25 die Leseart Ungnads ungefähr stimmen.

γ) Dar 152 werden 3 Gur Feldes verkauft. Davon ist 1 Gur Saatfeld mit Dattelpalmen im Preise von $8\frac{1}{3}$ m. $5\frac{1}{2}$ š. Als Detailpreis wird angegeben: (Z. 10) *kî* 6 KA *ana* 16 (hierauf folgt das Zeichen für 3 und dann das Zeichen für 45 schraffiert) *šiklé kaspi*. Wie bereits oben bei den Detailpreisen für Saatfeld mit Dattelpalmen ausgeführt wurde, beträgt nach obigen Angaben der Preis für 6 KA genau berechnet den Betrag von 16.85 š. 0.85 liegt zwischen $\frac{5}{6}$ und $\frac{2}{3}$, die Zeichen nach 16 sind demnach $\frac{5}{6}$ oder $\frac{2}{3}$ zu lesen.

In Z. 11 heisst es dann weiter: *u 2 Gur šezer eḫlu mērišu u ṭab-tu-u:::12ana 1 š. k...2 manē kaspi mahīrišu*. Da nach der Rechnung von 2 Gur für 2 m. man für 1 š. 3 KA erhält, so ist hier in Z. 12^o "3 KA ana 1 š." zu lesen.

Z. 15 wird dann als Preis beider Felder des *zakpu* und *mērišu u ṭabtu* $10^{1/3}$ m. $2^{1/2}$ š. angegeben. Das stimmt nicht, denn die Summe von 2 m. und $8^{1/3}$ m. $5^{1/2}$ š. ergibt $10^{1/3}$ m. $5^{1/2}$ š. Es ist demnach entsprechend zu lesen. Vielleicht ist von hier das, wie bereits oben erwähnt, in Z. 10 überflüssige Zeichen "5" irrtümlich dorthin hineingeraten.

δ) Dar 194 werden 1 PI 35 (schraffiert, viell. 34) KA 9 GAR für 1 m. $55^{1/2}$ š. (Z. 19) verkauft. Der Detailpreis lautet (Z. 17) *kī 6* (zuerst ein schraf. Zeichen für 6, dann 6) *GAR šezer ana 1 šk.* 6 GAR für 1 š. kann aber nicht stimmen. Es müssten dann 1 PI 35 KA (auch 34 KA) 9 GAR mehr kosten. Wenn 1 PI 35 KA 9 GAR 1 m. $55^{1/2}$ š. kosten, so erhält man für 1 š. die Fläche $6 \cdot 23 \dots$ GAR, das ist ungefähr $6^{1/4}$ GAR. So müssten die 2 Zeichen in Z. 17 verstanden werden. Oder der Fehler liegt im Gesamtprice. Als *atru* werden dann $2^{1/2}$ š. angegeben und als Gesamtsumme einschliesslich *atru* (Z. 21) 2 m. 1 š. Auch diese Summe kann nach obigem nicht stimmen. 1 m. $55^{1/2}$ š. und $2^{1/2}$ š. sind 1 m. 58 š. Wenn wir aber in Z. 14 *kī 6 GAR... ana 1 š.* lesen und danach den Preis für 1 PI 34 KA 9 GAR berechnen, so kosten diese 1 m. 58 · 1 š.

Wenn wir dazu den *atru*-Betrag von $2^{1/2}$ š. addieren, so erhalten wir 2 m. 1 š., was der Angabe in Z. 21 entspricht. Vielleicht schwankte bei Abfassung der Urk. der Preis noch zwischen Verkäufer und Käufer; weshalb die Zahl in Z. 17 schraffiert ist und zuerst (Z. 19) der höhere Preis, am Schlusse jedoch (Z. 21) der niedere Preis berechnet wurde.

ε) Ähnlich ist der Fall in Cyr 161. Als Preis für 27 *ḳanāti* 5 *ammāti* 6 *ubāne* wird (Z. 33) $13^{2/3}$ m. $8^{1/2}$ š. angegeben. In Z. 36 wird für dasselbe der Preis von $13^{2/3}$ m. $7^{1/2}$ š. angegeben. Allerdings ist in Z. 33 *atru* miteinbegriffen und 1 š. könnte der Betrag für *atru* sein. Aber wie wir aus den sonstigen *atru*-Beträgen ersehen, ist für diese Summe der Betrag von 1 š. als *atru* zu gering.

Ferner wird in Z. 42 die Gesamtsumme aller Parzellen $24\frac{1}{2}$ m. 7 š. angegeben, was als Preis für obige *ḫanāti* weder $13\frac{2}{3}$ m. $7\frac{1}{2}$ š. noch $13\frac{2}{3}$ m. $8\frac{1}{2}$ š., sondern den Mittelwert $13\frac{2}{3}$ m. 8 š voraussetzt. Vielleicht lag auch hier eine Schwankung des Preises zwischen Käufer und Verkäufer vor, so dass man sich am Schluss auf den Mittelwert einigte.

5. Fehler in der Berechnung der *atru* finden sich in folgenden Stellen:

α) Dar 245 werden 10 *ḫanāti* eines *bītu abtu* verkauft. Der Preis eines *ḫanū* ist $\frac{1}{3}$ m. 1 š. (Z. 13). 10 *ḫanāti* kosten demnach $3\frac{1}{2}$ m. (Z. 12). Der *atru* beträgt 10 š., das gibt zusammen $3\frac{2}{3}$ m. So, nicht $3\frac{5}{6}$, ist auch in Z. 15 zu lesen.

β) Nbk 135. 4 PI Feld (Z. 14) Anteil des Bêl-êtir, an einem grösseren Felde von 1 Gur 18 KA (Z. 1) werden nach dem Preise von 2 KA für 1 š. verkauft. Das beträgt somit als Gesamtpreis 72 š. = 1 m. 12 š. Die in Z. 17 genannten 1 m. 14 š. enthalten auch schon den *atru*-Betrag. An Stelle von (Z. 19) *adi 3 š. kîpî atru iddinsu* ist demnach *adi 2 š.* zu lesen.

Der Text ist auch in diesen Zeilen nicht ganz in Ordnung. So könnte die ganze Z. 17 gestrichen und als Wiederholung von Z. 20 angesehen werden.

γ) Ev. M 23 werden 5 PI Feld für $3\frac{1}{2}$ m. 6 š. (Z. 11) verkauft. Für einen š. müsste man demnach den Betrag von 8·3... GAR erwarten. Im Texte aber heisst es (Z. 9) *kî 6 GAR 2 ta ḫat GAR ana 1 š.*

Als *atru* wird dann (Z. 12): *u 5 š. ribu-ut kaspu kî pî atru iddišu* angegeben. Zusammen mit dem erwähnten Kaufpreise von $3\frac{1}{2}$ m. 6 š. sind es $3\frac{2}{3}$ m. $1\frac{1}{4}$ š. So ist in Z. 13 zu lesen, nicht $3\frac{2}{3}$ m. $1\frac{1}{8}$ š.

D. *atru*.

Nach dem Gesamtpreise wird ein Betrag angegeben, der vom Käufer als *atru* bezahlt wird. Die Formel lautet: *u × šiklu kî atru iddinsu*. Auch *kî pî at-ra* (Nbd 178) und *pî atru* (Dar 245).

Nach BA III (Demuth p. 402) war *atru* der Preis eines Feldes, dessen Mitverkauf ursprünglich nicht beabsichtigt war und dessen Hinzunahme zu dem abgemessenen Felde sich aus irgendeinem Grunde empfahl. Da aber diese Formel regelmässig bei

allen ⁷⁾ Immobilien sich findet, so scheint es mehr ein vom Käufer bezahlter Überschuss des Preises zu sein, um vielleicht gewisse Nebenausgaben des Verkäufers hiermit zu decken.⁸⁾

Bei Verkauf von Häusern *bītu ab-tu* und *ipšu* findet sich ferner die Formel *kī atru u lubari ša bēlit bīti iddinsu* (Nbk 4, Cyr 161, 345, Dar 37). In 2 Fällen (Nbk 164, Dar 245) bei "*abtu*" *atru* ohne *lubaru*. Was damit gemeint wird, ist unklar. Die vorgeschlagene Bedeutung "Kleid für die Hausherrin" ist wenig einleuchtend.

Um die Höhe des Betrags für *atru* und dessen Verhältnis zum Gesamtpreis kennen zu lernen, seien hiermit die *atru*-Beträge sammt den Gesamtpreisen, zu denen sie gehören, nach ihrer Abfassungszeit geordnet, angeführt.

Atru:

1 ¹ / ₃ m.	bei	19 m.	17 ² / ₃ š.	Kaufpreis	(Nbd 116)
6 ¹ / ₂ š.	"	1 ¹ / ₂ "	6 "	"	(Nbd 178)
1 "	"	2 ¹ / ₃ "	7 "	"	(Nbd 203)
1 "	"	1 "	10 "	"	(Nbd 477)
5 ¹ / ₂ "	"	3 ² / ₃ "	2 ¹ / ₂ "	"	(Nbd 687)
8 "	"	6 ¹ / ₃ "	2 ¹ / ₃ "	"	(Nbk 164)
4 "	"	1 ¹ / ₂ "	6 "	"	(Cyr 188)
10 "	"	9 ¹ / ₃ "	"	"	(Dar 26)
2 ¹ / ₂ "	"	1 "	55 ¹ / ₂ "	"	(Dar 194)
10 "	"	3 ¹ / ₂ "	"	"	(Dar 245) ⁹⁾
3 ¹⁰⁾ "	"	1 "	12 "	"	(Nbk 135)
5 ¹ / ₄ "	"	3 ¹ / ₂ "	6 "	"	(Ev. M 23) ¹¹⁾

atru u lubaru:

1 š.	bei	1 ¹ / ₂ m.	"	(Nbk 4)
17 "	"	8 ² / ₃ "	"	(Cyr 345)
2 ¹ / ₂ "	"	1 "	7 ¹ / ₂ š.	(Dar 37)

⁷⁾ Nur in Dar 152, wo der Text ohnehin verstümmelt ist, fehlt diese Angabe. S. o. C. 4. γ.

⁸⁾ S. o. C. 5. α.

⁹⁾ So im Texte. Nach der oben angeführten Berechnung (s. C. 5. β.) müsste hier 2 š. gelesen werden.

¹⁰⁾ S. o. C. 5. γ.

¹¹⁾ Vgl. jedoch u. S. 209, 210.

Der Betrag für *atru* steht demnach in einem gewissen Verhältniss zum Kaufpreis. Er beträgt bei $\frac{2}{3}$ m. 7 š. (Nbd 203) und bei 1 m. 10 š. (Nbd 477) Kaufpreis nur 1 š., dagegen bei $6\frac{1}{3}$ m. $2\frac{1}{3}$ š. (Nbk 164) 8 š., bei $9\frac{1}{3}$ m. (Dar 26) 10 š. und bei 19 m. $17\frac{2}{3}$ š. (Nbd 116) $1\frac{1}{8}$ m. Er bewegt sich zwischen $\frac{1}{15}$ (Nbd 116, 178) und $\frac{1}{70}$ des Kaufpreises (Nbd 477).

Im Altbab. kommt *atru* weniger regelmässig vor, man findet ihn aber auch bei Sklavenkauf, was im Neubab. nicht der Fall ist. Er beträgt dort bei Immobilien gegen 5⁰/₀, bei Sklaven zwischen 1⁰/₀ bei teuren und 5¹/₄⁰/₀ bei billigen Sklaven.¹²⁾

10. Empfang des Kaufpreises.

1. Nach der Bestimmung des Preises wird in allen Kaufurkunden für Immobilien mitgeteilt, dass Verk. den bestimmten Preis vom Käufer erhalten hat.

Dass diese Angabe oft nur fiktiv ist, wie es auch bei Sklavenkaufsurk. der Fall ist, wird dadurch bewiesen, dass zahlreiche Verpflichtungsscheine zur Zahlung des Preises für Immobilien erhalten sind. (Cyr 320; BV 29, vgl. auch BR IV zu Nbd 273. Anders jedoch nach Koschaker 175 Anm. 3 am Ende). Ferner wird in Urk. über Kauf von Einkommensrecht aus dem 15 J. des Darius (BV 96) und aus dem 18. J. desselben (BV 97) gesagt, dass der Preis vollständig bezahlt wurde, während wir dann erst aus einer aus dem 19. Jahre (ibid. 98) desselben herührenden Urk. von der Bezahlung des Restes von demselben Kaufgeschäfte erfahren.

2. Die Formel lautet gewöhnlich: *naphar* x *manû* y *šiklu kaspi šibirtu* (geschr. AZAG. PAD. DU.) *ina kât* N. (Käufer) N. (Verkäufer) *šim eklišu mahir apil*. "Insgesamt x m. y š. Silber Kaufpreis hat aus der Hand des N. (Käufers) N. (der Verkäufer) als Preis seines Feldes erhalten". Der Ausdruck *šibirtu* bezeichnet, wie längst erkannt worden ist, immer Kaufpreis samt *atru*.

3. Beim Häuserkauf heisst es *šim bitišu* (Nbk 164₂₈; hier ist am Anfang von Z. 28 *ina kât* ausgefallen, wie auch Ungnad SBA

¹²⁾ E. Eng, *Études sur les contrats* in "Nouvelle Revue historique de droit".... B. 34, S. 463, der auch Parallelen aus dem Ägyptischen und Griechischen bringt.

No 42 ergänzt), und bei mehreren Feldern *šim eklati-šu* (Nbd 687₂₇); bei Kauf von mehreren Feldern, Häusern und Sklaven *šim eklati, bitē u amēlūtum* (Cyr 161₄₄).

4. Es findet sich auch: *ina kāt NN kī kaspu gamirtu*. „als vollständiges Geld“ (Nbk 135), oder *kaspu gamirtu* ohne vorausgehendes *kī* (Nbd 116, 178 Ev. M 23).

5. Neben *mahir apil* findet man das synonyme *za-ka* (Nbk 135₂₃), *za-ki* (Cyr 3₁₆).

11. Vermessung und Verrechnung.

1. Die Messung des verkauften Gebietes fand nicht immer gleich nach dem Kaufe statt. Die Massangaben, die sich in sämtlichen Urkunden finden, wurden gemäss der Angabe des Verkäufers vom *dupšar* aufgeschrieben. Es hing wohl vom Käufer ab, ob und wann er zur Vermessung schreiten wollte. Diese konnte auch viele Jahre später stattfinden, wie in Nbd 293, wo gesagt wird, dass das Feld im 37. J. des Nabûkudurru-ušur verkauft wurde, die Messung des Feldes aber erst im 8. J. des Nabûnâid stattfand; *kaspu ši-i-mi ekli-šu e-še-ru-uš u šezēr it-ti a-ḥa-meš la im-šu-ḥu ar-ki i-na arah sîmânu šatti 8 Nabûnâid... še zēr šu-a-tim im-ma-ši-ih-ma*. „Das Geld, den Preis seines Feldes, bezahlte er ihm und das Saatfeld massen sie untereinander nicht. Nachher im Sîvân des 8. J. des Nabû-nâid massen sie das Feld“. Es scheint, dass hier der Betrag voraus bezahlt wurde, entsprechend den Massangaben, die der Verkäufer machte, wie der Ausdruck *ešēruš* beweist. Als dann im 8. J. des Nabûnâid die Messung des Grundstückes stattfand, wurde der Kauf erneuert und eine neue Urkunde darüber abgefasst.

Ein ähnlicher Fall scheint auch in der zerstörten Urkunde Camb 286 vorzuliegen. Das Feld wurde in Šebaṭ des 2. J. des Camb. verkauft und *ina duppišu šūdū umma šezēr atar [u mātu] kī duppišunu aḥameš ippalu*. In der Urk. wird folgendes kundgetan: „An Saatfeld, soweit es mehr oder weniger sein wird, werden sie nach ihrem Vertrage gegenseitig verrechnen“. Im 5. J. des Camb. scheint nun erst die Messung stattgefunden zu haben. (Z. 9.... *maš-ḥu*). Was sich dabei ergab, ist infolge Zerstörung des Textes nicht zu entnehmen. Der am Anfang der Urk. (Z. 5.) genannte Bazuzu von der Išbaru-Familie, der im 2. J. das Grund-

stück verkaufte, scheint unterdessen gestorben zu sein, und bei der Messung finden wir den Bêl-ahhê-iddin von derselben Familie als Rechtsnachfolger in seiner Eigenschaft als *nâdin ekli* (Z. 21).

2. Wenn man im Zweifel war, ob die vom Verkäufer gemachten und in die Kaufurkunde aufgenommenen Massangaben genau stimmten, fügte man am Schlusse der Urk. (Nbd 477³²) die Klausel hinzu: *zêr immašahma mala itteru u mațtu kî mahîrišunu aħameš ippalu* "Das Feld werden sie messen, und so weit es mehr oder weniger sein wird, werden sie nach ihrem Kaufpreise gegenseitig abrechnen". Ähnliches findet sich in Dar 227 u. Nbd 1102. Da in den oben erwähnten, wie auch in den folgenden Fällen Nbd 964 u. Dar 37²⁸, die Gesamtgrösse angegeben wird, nicht aber die Grösse der einzelnen Seiten, wie es sonst der Fall ist, wird vielleicht nur in solchen Fällen eine nochmalige Messung notwendig gewesen sein. Ähnliche Fälle sind Dar 37²⁸ *kanâti mala itteru u imațtû kî mahîrišunu aħameš ippalu* "Die Rohre, soweit sie mehr oder weniger sind, werden sie gegenseitig verrechnen" und Nbd 50¹⁶ *kaspu ma-la it-ti-ru lumma-a-țu-u ki-i mahîri ħa-sis a-ħa-meš ip-pa-al* bezieht sich auf künftige Vermessung und Verrechnung. In letzterem Falle handelt es sich nicht um Verkauf, sondern um Bezahlung des Preises und Angabe der künftigen Vermessung. (Vgl. KB IV 210). Dieselbe Bestimmung findet sich in BV 94, wobei wir aus BV 89 erfahren, dass das Mass des Grundstückes grösser war, als es seinerzeit angegeben wurde, und der Käufer für diesen Überschuss *ša ina mišatum ittirû* bezahlte. Eine solche Verpflichtung zur Bezahlung eines Restbetrages infolge des nachträglich festgestellten Masse finden wir auch in Cyr 320, und die später erfolgte Bezahlung dieses Betrages in Cyr 323 (S. Peiser BA IV). Auch Nbd 964 scheint einen solchen Fall zu besprechen (*i-si u ma-a-țu = atru u mâțu*).

3. Es konnte aber auch andererseits ein Haus ohne Grössenangabe verkauft werden. Dabei wurden weder die Dimensionen noch die Gesamtfläche des Ganzen angegeben, und das Haus wurde *atar u mâțu mala bašû* verkauft nach Smith Miscell. texts 38 (KB IV 170) aus der Zeit des Aššurbanipal.

4. Bestimmungen bezüglich des Überschusses finden wir auch im Altbab. bei Schorr UAZPS 112. Nach Schorr fand im Falle

eines Irrtums bei der Flächenmessung die Anfechtung des Vertrages vor den Richtern statt. Jedoch die Klage des Verk. in Nr. 278 scheint nicht wegen überschüssigen Ergebnisses anlässlich der Vermessung erhoben worden zu sein, da, wie es sich am Ende herausstellt, der Käufer zu wenig erhalten hat. Auch in Nr. 275 verlangt der Verkäufer nur die Bezahlung des Überschüssigen. Auch die *Mišnâh* unterscheidet Verkauf von Flächen, bei denen die Abweichung des wirklichen vom angegebenen Mass verrechnet werden muss, vom Verkauf, bei welchem das nachträgliche Ergebnis eines Überschusses bei der Vermessung die Rückerstattung des Überschusses an den Verkäufer zur Folge hat. Baba b. 103: *bêt kôr 'aphâr 'anî môkhêr lâkh middâh behebhel pîhêt kôl šehû jenakkeh hôthîr kôl šehû jah^a zir we'im 'amar hên hâsêr hên jether aphîlû pîhêt rowa' lesâ'âh ja^aseh hešbôn.*

12. Die Anfechtungsklausel.

1. Diese lautet gewöhnlich: *rugumma ul iši ul iturruma ana aḥames ul iraggumu maṭîma ina aḥhe mârê kimtum nisûtum u sallatum ša N. (Verkäufer) ša iraggumu umma eḳlu (bîtu) šuâtîm ul nadîmma kaspu ul mahîr pâkirânu kaspu imḥuru adi 12-tân itanappal.* "Klage wird er nicht haben, nicht werden sie darauf zurückkommen, einander werden sie nicht verklagen. Wann immer von den Brüdern, Söhnen, Nachkommen, entfernten und nahen (diese richtige Übersetzung zu *nisûtu u sallatu* ist durch die hebr.¹⁾ Parallelen *ḳârôw 'ô râhôk* bewiesen) Verwandten des N. jemand verklagen wird, wie folgt: jenes Feld (Haus) ist nicht gegeben worden, Geld ist nicht empfangen worden, soll der Kläger, das Geld, das er empfangen hat, zwölfmal (?) bezahlen.

2. Die Übersetzung von *adi 12-tân* "das zwölffache" rührt noch von Oppert (ZK. I. S. 49 u. 53) her, dagegen Kohler und Peiser (Exkurs zu BV u. BR IV, S. 68) "bis zu 12" von 60, das sind 20%, die der Verkäufer als Zinsen samt Kaufpreis zurückerstattet, dafür aber das verkaufte Haus oder Grundstück auf Grund des Zugrechtes zurückerhält. (BV 40 meint Peiser,

¹⁾ s. u. S. 212.

dass auch der auf Grund des Beispruchsrechtes den Sklavenkauf Anfechtende den Preis samt 20⁰/₀ zu zahlen hat. Aber bei Sklavenkäufen kommt ja obige Formel *adi 12 t̄an* nie vor). Nach Jensen (ZA VI. 348) heisst *adi 12 t̄an* vielleicht "innerhalb 12 Tagen".

Für die Auffassung Opperts sprechen einzelne Parallelen aus dem Altbab. und Assyrischen, wo dem *pākīrānu* eine hohe Strafsumme auferlegt wird. Im Altbab. hat er an einer Stelle 10 Minen Silber zu zahlen, während der Kaufpreis 1 Mine 9 Šekel beträgt, also ungefähr das 9 fache, und ausserdem wird Asphalt auf seinem Kopf gegossen. (TD. 238 Hammurabis Gesetz B. V. 20). Im Assy. heisst es, dass er das zehnfache zu zahlen hat (Ungnad, Assy. Urk. N. 33). Auch dass der *pākīrānu* auf Grund seines Zugrechtes das verkaufte Familiengut zurückhält, wie Peiser annimmt, geht aus unseren Texten nicht hervor. Vielmehr scheint es, dass in Neubabyl. Zeit das Zugrecht schon ausser Brauch ist und dass in unserer Klausel dem Verkäufer oder dessen Angehörigen eine hohe Geldstrafe angedroht wird für den Fall, dass sie den Versuch machen sollten, die Tatsache des Kaufes zu leugnen.

3. Im Altbab. findet sich vereinzelt eine Haftklausel gegen etwaige Ablehnung des Geldempfanges seitens des Verkäufers: "Das Silber haben wir nicht genommen, werden sie nicht sagen" (Schorr AR Nr. 95 u. S. 116). Viel häufiger jedoch: "Einer wird gegen den anderen nicht Einspruch erheben" oder: "In Zukunft werden der Verkäufer und seine Erben,.... keinerlei Einspruch erheben" (ib.S.116)¹³). In neubab. und schon in assyrischer Zeit ist dann aus Verbindung der obigen Klauseln eine stereotype vergrösserte Formel geworden, die jeden Versuch von Seiten des Verkäufers oder dessen Angehörigen, den Verkauf zu leugnen, mit grosser Strafe belegte. In den hebräischen Kaufurkunden, die uns aus einer späteren Zeit erhalten sind, aber sicherlich auf eine viel frühere Periode zurückgehen, ist die Klausel gegen Anfechtung des Kaufes von Seiten des Verkäufers oder dessen Angehörigen der neubab. in der Form ziemlich ähnlich. Auch hier kann von der Gültigkeit des Zugrechtes keine Rede mehr

¹³) Vgl. auch *ibid.* S. 112, 113.

sein, und es wird im voraus jeder mögliche Einspruch von Seiten des Verkäufers oder dessen Angehörigen als null und nichtig erklärt.

Sie lautet: „...keinen Einspruch dagegen zu erheben und nicht davon abzukommen.... und wer auch immer kommen wird von den 4 Enden der Welt, Sohn und Tochter, Bruder und Schwester, naher und entfernter Erbe und Rechtsnachfolger..., und welche Einwendungen er auch immer gegen ihn erheben wird.... dessen Worte sollen nichtig und wertlos sein“. (*Sefer Hascheṭaroth* von R. Jehuda aus Barcelona ed. S. J. Halberstamm S. 46) *wekhol mî šejābhō' me'arba' rūhoth ha'ólām bēn ūbhath kārōbh werāhōk jōrēs wenōhēl wije'ar'er šūm dīn ūdebhārīm....'al pelōnī zeh.... jihejū debhārāw beṭēlīn ūmebhūṭālīn.*

4. *rugumma ul iši* heisst: "er (der Verkäufer) wird keine Klage haben". Bei einer Frau als Verkäuferin heisst es: *tīši* (Camb 233), bei mehreren Verkäufern *išū* (Dar 3721). Neben *matīma* heisst es an einer Stelle *matīma manāma* "wer auch immer, wann auch immer" (Dar 227²⁵), oder *manāma* allein (Camb 233), oder *matīma ina arkāt ūmu* "wann immer im Verlaufe der Tage" (Dar 245²²). Aufzählung der Verwandten entfällt an einer Stelle ganz (Dar 227^{25f}), oder es findet sich *kintum* allein (Camb. 233). Anstatt *kintum* findet sich auch *imria* (Nbk 135²⁶). Nach Aufzählung der verschiedenen Verwandtschaften *ina ahhē mārē kintum nisūtum u sallatum* heisst es *ša N. ša bīt N.* (Nbk 422, 135²⁷), *ša mār N.* (Nbd 687³⁰ 293) oder *ša mārē N.* (TUR. MEŠ Nbk 164³³) wobei in den letzten 3 Fällen der sonst nur an dritter Stelle genannte Familienname des Verkäufers erwähnt wird, selten jedoch der Name desselben mit folgendem Vaters- und Familiennamen (Nbk 135²⁷). Anstatt *iraggumu* findet sich an 2 Stellen *ša kudu-ma(?) idibbub* Nbk 135²⁸ u. Dar 245²⁴ (vielleicht *šū-ṭu-ma?*) Auch die Verkaufserklärung lautet in diesen 2 Urk. anders als üblich. Anstatt *adi 12 tāt* findet sich an einer Stelle *ana 12 tāt* (Nbd 687). Selten entfällt die ganze Anfechtungsklausel (Ev. M 23.).

5. Im Assyrischen lautet diese Klausel der Neubab. ziemlich ähnlich. Dort gibt es für jeden Ausdruck mehrere Termine, so anstatt *matīma* auch *mannu ša* oder *ina matēma* (JADD III 302f), Sohn der Verkäuferin Schreiber oder Zeuge ist), ferner den Mann

anstatt *iraggumu* findet sich *izakupâni*, *iparikuni*, *ibalkutûni*, *igârûni* *ḫurbu* (ibid. 308), *mârê* steht dort gewöhnlich vor *ahhê* (ib. 316).

Zu vergleichen sind auch die vielen Synonyma in den erwähnten hebr. wie in den jüdisch-aramäischen Urkunden.

13. Zeugen und Datum.

1. Am Schlusse der Kaufurkunden finden sich ebenso, wie bei den anderen Vertragsurkunden, die Namen der Zeugen und Schreiber, eingeleitet durch die regelmässige Formel: *ina kanâk duppi šuâtim pân* (ŠI) "Beim Siegeln dieser Urk. waren anwesend", auch *ina šafâri duppi šuâtim pân* (Cyr 3) „Beim Schreiben dieser Urk. waren anwesend.“ Camb 44 hat ³⁸ *ka-na-ku duppi [šu-a-tim]* ³⁹ *ina maḥar m il Marduk-šum-iddin amêl šaugû [E-bar-ra]* ⁴⁰ *pân*. Hier gehört Z. 39 vor Z. 38 als Ergänzung zum Inhalte von Z. 35—37, dass der Kaufpreis dem Ebarratempel in Gegenwart eines Priesters von demselben Tempel gewidmet wurde. Im Altbab. wiederholt sich vor jedem Zeuggenamen das Zeichen ŠI, zu lesen *maḥar*, wie Schorr (AR XXXV²) nachweist.

2. Die Zeugen werden mit ihrem Namen, mit dem ihres Vaters (*mâri-šu-ša N*) und hierauf meist mit dem ihrer Familie, ausgedrückt durch Eigennamen oder Berufsnamen (*mâr N.* oder *mâr amêl N.*) angeführt. Bei den Schreibern steht nach ihrem eigenen Namen der Ausdruck *ṭupšarru* oder *šangû* (DUP. SAR), worauf dann die Namen des Vaters oder auch der Familie folgen.

Die Zahl der Zeugen beträgt: 4 (Nbk 4; Cyr 3, 160, 188, 227), 5 (Nbk 135; Dar 37; Nbd 178), 6 (Nbd 116, 203, 293, 477; 687; Cyr 345; Dar 26, 152) und 9 (Nbk. 164). Dass bei wichtigeren Geschäften eine grössere Anzahl von Zeugen anwesend gewesen seien, lässt sich nicht nachweisen. Ebenso schwankend ist die Zahl der Schreiber. Es finden sich: einer (Nbd 477; Nbk 4, 135; Cyr 3, 188, 227; Dar 26, 37), 2 (Nbd 203, 293; Nbk 164), 3 (Nbd 687; Cyr 345) und 4 Schreiber (Cyr 160; Dar 152).

3. Als Zeugen oder auch als Schreiber treten oft Verwandte des Käufers auf. Wir finden die Söhne des Verkäufers (Nbd 477; Nbd 437 Z. 11 ist der Text zerstört und zweifelhaft, ob der

einer Verkäuferin (Camb 233 Z. 42) und weitere Familienangehörige (Dar 37 Z. 31. Der Zeuge ist *apil amēl nappābi*, ebenso wie Verkäufer). Durch das Auftreten der Verwandten oder Nachbarn des verkauften Grundstückes als Zeugen bei der Abfassung der Urk. gaben dieselben ihren Willen kund, auf jedes ihnen zustehende Einspruchsrecht zu verzichten. (Kohler BV XLII, BA IV 16, bes. Koschaker 204 f). Ähnliches finden wir in Altbab. (Schorr AR XXXV).

Für diese stillschweigende Verzichtleistung auf das Einspruchsrecht werden die Verwandten oft durch ein kleines Geschenk belohnt (Dar 37 nach der Zeugenschaft eines Familienangehörigen: Z 32, 3 *šiklu kaspu ki-iš-tum il-te-ki* und Dar 102 von einem Bruder (?) des Verkäufers: Z 13, 5 *šiklê kaspi kišti-šu*).

4. Frauen durften in dieser Zeit als Zeugen nicht auftreten. (Anders im Altbab. Schorr AR XXXV). Ihren Verzicht auf das Einspruchsrecht pflegten sie durch die bloße Anwesenheit beim Geschäftsabschlusse auszudrücken. Dieses *ina ašābi ša N* "In Anwesenheit der N." finden wir bei der Mutter (Nbd 178; Nbk 328), der Frau (Nbk 135, ein komplizierter Fall, bei welchem von Mitbesitz mit Verwandten die Rede ist; Nbk 374 zerst. ? Dar 245 zerst. ?) und der Tochter (Ev. M. 23) des Verkäufers.

Interessant ist der letzte Fall. In diesem verzichteten Sohn, Tochter und Schwiegersohn auf jedes Einspruchsrecht, die beiden Männer, die dabei je 3 Šekel erhalten als *nu-uptu* durch *ašābu ana muḫinutu*, indem sie als Zeugen dabei fungieren, die Tochter jedoch durch blosses *ina ašābi* d. h. durch Anwesenheit.

Es scheint, dass auch die bloße Anwesenheit der auf den Einspruch verzichtenden Frau manchmal nur durch eine kleine Entschädigung zu erreichen war. Ein solcher Fall wird wohl Dar 194 Z. 39—40 vorliegen. Aus dem zerstörten Text ist ersichtlich, dass die Tochter der Verkäuferin 1 Šekel erhielt.

5. Auf die Zeugen folgt ebenso, wie bei den anderen neubab. Urkunden und Quittungen, das Ortsdatum, bestimmt durch den Namen der Stadt, in der die Urk. geschrieben wurde, und hierauf das Zeitdatum, bestimmt durch Monat, Tag und Regierungsjahr des betreffenden Königs.

14. Nageleindrücke des Verkäufers und Siegel des Schreibers.

1. Als Bestätigung und Bekräftigung des Inhalts finden sich am Rande der Urk. 3 Nageleindrücke des Verkäufers und die Siegel der Schreiber. In der altbab. Zeit haben zuerst auch die Vertragsschliessenden ihre Siegel auf die Urk. abdrücken lassen, später jedoch traten oft an Stelle des Siegelabdruckes die 3 Nagelmarken auf (Schorr AR. XLI).

2. Auf die Nageleindrücke folgt die Formel: *šupur N. nādin ekli (bīti) kīma kunukišu* "Nagel des N, Verkäufers des Feldes (Grundstückes) anstelle seines Siegels" (auch Nbk 135 wird in Z. 46 *kunukkišu*, nicht *duppišu* zu lesen sein). Auch *ku-um kunukkišu* (Nbd 437); bei mehreren Verkäufern haben alle ihre Nageleindrücke gegeben, was auch dann vermerkt wird *šupur NN. nādinê bitê u amêlût kīma kunukkišunu* (Cyr 160, 161). Das Ausfallen der Nageleindrücke kommt selten vor (Cyr 3; Nbd 1102, die Urk. ist sonst zerstört, aber am Schlusse ist sie nach Str. gut erhalten) und ist wahrscheinlich auf Versehen zurückzuführen.

3. Die Siegel der Schreiber am Rande mit der Inschrift: *kunuk N. ūpšarru* finden sich nicht mehr so regelmässig (Cyr 188; Camb 423; Dar 37, 102, 227; Nbk 164 ist Z. 54 „der 1. Schreiber“ vor Z. 53, dem 2. Schreiber, zu setzen), wie die Nageleindrücke des Verkäufers. Oft fehlen die Siegel sämtlicher Schreiber (Nbd 437, 440, 1102 auch Nagel; Nbk 135; 328 zerstört, 374; Cyr 160; Camb 403; Dar 26, 100, 194, 245; Ev. M 24), manchmal nur die eines Teiles derselben und zwar: bei 2 Schreibern das des 2-ten Nbd 203, das des 1-en Schreibers Nbd 223, bei 3 Schreibern das des 1-en (Nbd 687), des 2-en (Camb 233), des 1-en und 2-en (Cyr 345) und bei 4 Schreibern das des 4-en (Dar 152).

Da die Unterlassung der Siegel viel häufiger ist als die der Nageleindrücke und bes. unter Darius am häufigsten vorkommt, so ist anzunehmen, das die Siegelung der Urk. durch die Schreiber allmählich an Bedeutung verloren hat.